

27./IX. 1918

**Einstellung der Ausgabe von Milch-
einkaufskarten.**

Mit 29. d. wird zufolge Genehmigung der Statthalterei die weitere Ausgabe der Milcheinlaufkarten, deren Honorierung infolge hohen Sinkens der Milchlieferungen während des Krieges nicht mehr zu erwarten ist, bis auf weiteres eingestellt.

Die Abgabe von Milch an erwachsene Personen, die nicht im Besitze einer amtlichen Milchkarte für Schwerkranken sind, ist schon von diesem Tage an verboten. Ein nach Befriedigung aller Pflichtkartenbesitzer in einer Milchverkaufsstelle etwa noch verbleibender Milchüberschuß ist an die Besitzer von Milchkarten für Kinder vom 2. bis zum 6. Lebensjahre gleichmäßig aufzuteilen und in der Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags abzugeben. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach der am 29. d. in Kraft tretenden Magistrats-Bundmachung, betreffend die Einstellung der weiteren Ausgabe der Milcheinlaufkarten und die Regelung des Milchverkehrs in Wien vom September dieses Jahres von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.